

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813

14.4.1813 (Nr. 104)

Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 104.

Mittwoch, den 14. April.

1815.

Rheinische Bundes-Staaten.

Am 11. d. kamen ohngefähr 70 Pferde und Maulthiere, unter Leitung eines Stallmeisters von dem Gefolge Sr. Maj. des Kaisers und Königs Napoleon, zu Frankfurt an. — Am nämlichen Tage traf der regierende Fürst von Waldeck mit Gefolge zu Frankfurt ein. — Am 12. brach ein zweites großherzogl. frankfurtisches Bataillon von Frankfurt nach Würzburg auf. — Die franzöf. Truppendurchmärsche dauerten ununterbrochen zu Frankfurt fort.

Nach der Baireuther Zeit. wurde der König von Preussen am 9. d. in Dresden erwartet.

F r a n k r e i c h.

Ein kaiserl. Dekret vom 3. d. ernennt den Fürsten Reichserzkämmler zum Großwürdenträger des Ordens von der eisernen Krone. — Durch ein Dekret vom 6. d. wird der Minister des kaiserl. Schaks, Graf Mollien, zum Großadler der Ehrenlegion ernannt. — Dekrete vom 2. und 3. d. ernennen den Intendanten der Krongebäude, Baron Costaz, und den Baron Henrion de Pansy, einen der Präsidenten des Kassationsgerichts, zu Staatsräthen.

Am 7. d. Abends ist der Fürst von Schwarzenberg zu Paris angekommen.

Drei franzöf. Stabsoffiziere, die in England kriegsgefangen sind, Pillot, Datable und Lebertre, haben in einem Augenblicke, wo ganz Frankreich sich beeifert, Beweise seines Patriotismus zu geben, nicht zurückbleiben wollen; jeder derselben hat, vermittelt seines Korrespondenten zu Paris, ein völlig ausgerüstetes Kavalleriepferd angeboten.

Fortsetzung der unter die Biffer 9 gehörigen Beilagen des Berichts des Ministers der auswärtigen Geschäfte an den Kaiser. b) Schreiben des königl. preuß. Gesandten zu Paris von Krusenstork an den kaiserl. franzöf. Minister

der auswärtigen Geschäfte mit Noten des franzöfischen Amtsblatts: „Paris, den 27. März 1815. Herr Herzog, der König, mein Herr, hat mich beauftragt, Ew. Erz. nachstehendes zu eröffnen: Dasjenige, was ich Ew. Erz. schon früher vorzulegen die Ehre gehabt habe, war ganz dazu geeignet, eine eben so schnelle als entscheidende Antwort zu veranlassen. Die Fortschritte der russ. Armeen in dem Mittelpunkt der preuß. Monarchie und der Rückzug der Franzosen erlauben es nicht länger, den Zustand von Ungewißheit fortwähren zu lassen, in welchem sich Preussen dormalen befindet¹⁾. Der Kaiser von Rußland ist einerseits an den König durch die Bande einer persönlichen Freundschaft geknüpft²⁾, und

1) Wem hat denn Preussen den Zustand, in welchem es sich gegenwärtig befindet, zuzuschreiben? War es denn Se. Maj. der Kaiser und König, welcher dem Gen. v. York befohlen hat, seine Pflichten zu verlegen, zu dem Feinde überzugehen, und durch seine Abtrünnigkeit die franz. Armee zu zwingen, sich nach der Ober zurückzuziehen? War es denn Se. Maj., welche dem Gen. Bülow die Ordre erteilte, den Uebergang des Feindes über die Ober zu begünstigen, und dadurch die franz. Armee in die Nothwendigkeit zu versetzen, sich an die Elbe zurückzuziehen? War es denn Se. Maj., welche dem Könige v. Preussen den Rath erteilte, eine Residenz zu verlassen, in welcher derselbe durch die Ober gedeckt war, und sich in einen offenen Platz zu begeben, in welchem er dem Feinde entgegengienge?

2) Die persönliche Freundschaft, welche den König von Preussen an den Kaiser von Rußland fesselt, datirt sich vom Tilsiter Frieden her. Warum hat denn Preussen von dem Zeitpunkte an, in welchem sich der Kaiser Alexander in einen Krieg stürzte, welcher seine Hauptstadt bedrohte, sich so außerordentlich viele Mühe gegeben, gegen denselben zu kämpfen? Warum hat der König von Preussen verlangt, daß ihm der Allianztraktat eine Vergrößerung seines Gebietes auf Rußlands Kosten zusagen sollte, und sich der Hoffnung überlassen, Rußland Kurland und Estland entreißen zu können?

derselbe bietet in diesem entscheidenden Augenblicke Preussen die Unterstützung seiner Macht und die Wohlthaten seiner persönlichen Freundschaft an; auf der andern Seite fährt Se. Maj. der Kaiser der Franzosen fort, einen Allirten von sich zu stoßen, welcher sich für seine Sache aufgeopfert hat, und würdigt denselben sogar nicht einmal einer Erklärung über die Ursachen seines Stillstehens²⁾. Schon seit langer Zeit hat Frankreich die Traktaten, welche es an Preussen knüpfte, in allen ihren Punkten verletzt, und dasselbe dadurch gewissermaßen von seinen Verpflichtungen freigesprochen. Damit noch nicht zufrieden, daß Frankreich ihm zu Tilsit einen eben so harten als erniedrigenden Frieden diktirte, erlaubte man ihm auch nicht einmal, von den geringen Vortheilen einen Gebrauch zu machen, welche dieser Friede ihm zu versprechen schien⁴⁾. Man bediente sich gehässiger Vorwände, um die Wohlfahrt des Staates und der einzelnen Bürger desselben in ihren Grundfesten zu erschüttern. Von diesem Zeitpunkte an wurde Preussen wie ein erobertes Land behandelt⁵⁾,

Art. XXI. der ersten Spezialkonvention vom 24. Febr. 1812. „In dem Falle eines glücklichen Ausgangs des Kriegs gegen Rußland, wenn ungeachtet der Wünsche und Hoffnungen der hohen kontrahirenden Theile derselbe statt haben sollte, machen sich Se. K. M. verbindlich, Sr. Maj. dem König von Preussen eine Entschädigung an Gebiet zur Kompensation der Opfer und Lasten zu verschaffen, welche Se. Maj. während des Kriegs getragen haben werden.“ Die Freundschaft des Königs von Preussen ist gegen alle Erwartung nur dann erst wieder erwacht, als die russ. Truppen das preuß. Gebiet betraten.

3) Hat denn Preussen diese Erklärung abgewartet? Am 15. Febr. wurden die preuß. Minister in Paris beauftragt, diese Erklärung zu verlangen, und am 1. März hat Preussen, nach vorhergegangenen Unterhandlungen, seinen Allianztraktat mit Rußland unterzeichnet.

4) Ihr nennt einen Frieden erniedrigend, welcher euch auf dem Thron besessigt hat? Ihr habt Recht, denn die Großmuth demüthigt jedesmal die Undankbaren. Hat nun dieser so harte und erniedrigende Frieden in euch so schmerzhaft Empfindungen gegen Frankreich erregt, warum habt ihr dann dessen ungeachtet dessen Allianz gesucht? Nicht im Febr. 1813, sondern im Febr. 1812, ehe ihr den Allianztraktat unterschreibt, durch welchen ihr auf Rußlands Kosten euch vergrößern wolltet, hättet ihr eine solche Sprache führen sollen.

5) Preussen wurde wie ein erobertes Land behandelt, weil es in der That erobert worden war. Allein wurde diese Eroberung durch den Frieden von Tilsit bewerkstelligt?

und demselben ein eisernes Joch aufgelegt. Die franzöf. Armeen verweilten gegen den Inhalt des Friedensschlusses in seinen Staaten⁶⁾ und haupften dasselbst 18 Monate

6) Der 28. Art. des Tilsiter Friedens lautet folgendermaßen:

„Es soll unverzüglich eine Konvention abgeschlossen werden, deren Abicht dahin geht, alles das zu reguliren, was sich auf die Art und den Zeitpunkt bezieht, wann die gedachten Festungen Sr. Maj. dem Könige von Preussen wieder zurückgegeben werden sollen, so wie auf die nähern Details, welche sich auf die Zivil- und Militäradministration derjenigen Länder beziehen, welche gleichfalls wieder zurückgegeben werden sollen.“ Die in Gemäßheit dieses Artikels abgeschlossene Konvention enthält nachstehende Dispositionen: Auszug aus der zu Königsberg am 12. Jul. 1807 unterzeichneten Konvention. „Art. 2. Die Stadt Tilsit soll am 20. Jul. zurückgegeben werden, die Stadt Königsberg am 25. desselben Monats, und noch vor dem 1. Aug. soll das Land bis an die Passarge, worin die Armee vormals ihre Stellung hatte, zurückgegeben werden. Am 20. Aug. soll Ostpreussen bis an die Weichsel geräumt werden. Am 5. Sept. soll der Ueberrest von Ostpreussen bis an die Oder geräumt werden. Danzig soll ein Gebiet von zwei Meilen im Umkreis erhalten, welches mit Pfählen abgesteckt wird, auf welchen sich die Wappen von Frankreich, von Danzig, von Sachsen und von Preussen befinden. Am 1. Okt. soll ganz Preussen bis an die Elbe geräumt werden. Auch Schlesiens soll am 1. Okt. wieder herausgegeben werden; auf diese Art wird ganz Preussen in 2 und einem halben Monate geräumt seyn. Der Theil der Provinz Magdeburg, welcher auf dem rechten Elbeufer liegt, so wie die Provinzen Prenzla und Pasewalk können vor dem 1. Nov. nicht geräumt werden; es soll aber eine Linie gezogen werden, welche die Truppen verhindert, sich Berlin zu nähern. Was Stettin betrifft, so soll die Räumung dieser Stadt durch die Bevollmächtigten bestimmt werden. Bis zur Räumung dieser Stadt soll deren Garnison aus 6000 Mann Franzosen bestehen. Die Festungen Spandau, Küstrin, und überhaupt alle diejenigen, welche zu Schlesiens gehören, sollen am 1. Okt. den Truppen Sr. M. des Königs von Preussen übergeben werden. Art. 3. Es versteht sich von selbst, daß alle Artillerie, Munition und überhaupt alles, was sich in den Festungen von Pillau, Kolberg und Graubenz befindet, in dem gegenwärtigen Stand der Dinge verbleibt. Das nämliche soll auch von Glas und Rosel gelten, wenn die franz. Truppen noch nicht davon Besitz genommen haben. Art. 4. Die oben erwähnten Dispositionen sollen an den bestimmten Terminen in Vollziehung gesetzt werden, wenn die auf die verschiedenen Länderabtheilungen gelegten Kontributionen bis dorthin bezahlt seyn werden.“ Die Räumung des an Preussen zurückgege-

lang nach ihrem Wohlgefallen; man legte denselben unerschwingliche und willkürliche Kontributionen auf 7).

(Die Fortsetzung folgt)

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen am 8. d. zu 72 Fr. 20. Cent. und die Bankaktien zu 1165 Fr.

G r o ß b r i t a n n i e n.

In der Sitzung des Oberhauses am 23. März erinnerte Graf Darnley an das, was er bereits in einer frühern Sitzung über die verschiedenen Niederlagen, welche die engl. Marine in dem Seekrieg gegen Nordamerika erlitten, gesagt hatte, und setzte hinzu, daß weitere Ueberlegung ihn in dem Vorsatz bestärkt habe, die Sache in dem Parlament förmlich zur Sprache zu bringen; seine Absicht sey inzwischen nicht, seine Motion auf die Seeadministration zu beschränken, sondern er werde sie auf die Art, wie man den Krieg überhaupt führe, ausdehnen, aus welcher die Schwäche und Unfähigkeit der königl. Konseils aufs Klarste hervorgiengen; er verlange demnach, daß die Lords für den 6. April außerordentlich zusammenberufen würden. Dieser Antrag wurde genehmigt.

Aus Plymouth wird unterm 23. März geschrieben: „Diesen Morgen wurde in hiesiger Stadt und auf den Werften Alarm geschlagen, und die Garnison marschierte

benen Landes war also ausbrüchlich an die Erfüllung der von demselben übernommenen Verbindlichkeiten geknüpft. Dasselbe hat diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und muß daher die verspätete Räumung der Festungen sich selbst, und nicht Frankreich zuschreiben.

7) Man vergleiche den oben angeführten Artikel der Konvention von Königsberg und den 1. und 2. Art. der am 8. Sept. 1808 zu Paris geschlossenen Konvention. Man hat Preussen keine andere Kontributionen auferlegt, als die durch diese Traktaten festgesetzt waren; aber die Traktaten sind willkürliche Handlungen in den Augen einer Macht, die sie nur unterzeichnet, um sie zu verletzen. Man muß inzwischen gestehen, daß Frankreich in einigen Punkten sie nicht erfüllt hat. Durch die Konvention vom 8ten September 1808 wurde die preussische Schuld auf 140 Mill. Fr. bestimmt; 2 Monate nachher, am 5. Nov., erließ der Kaiser Preussen 20 Mill. Preussen stellte seine Zahlungen beim Ausbruch des Kriegs von 1809 ein, und verlangte bei jeder Verfallzeit neue Fristen; Frankreich bewilligte ihm stets den Ausstand, dessen es bedurfte; es nahm endlich durch eine Konvention vom 21. Jan. 1811 als baare Zahlung eine Lieferung von Kolonialwaaren für den Werth von 12 Mill. an.

nach den Werften. Man bemerkte bald, daß an Bord des Kapitän von 74 Kanonen, wovon nur noch das Gerippe übrig ist, Feuer ausgebrochen war, welches mit solcher Heftigkeit brannte, daß man für nothwendig erachtete, den San Josef von 110 Kanonen, von welchem sich ein Theil des Tauwerks an Bord des Kapitän befand, von demselben zu entfernen; und da die Spritzen das in Brand gerathene Schiff nicht erreichen konnten, so war man genöthigt, dasselbe mit Rähnen, welche mit Karonaden und Zwölfpfündern besetzt waren, zu umgeben, um es zu versenken, was ohne weitem Schaden ablief.“

H e r z o g t h u m W a r s c h a u.

Nach der neuesten Lemberger Zeit. waren in Larnowiz, Szeladz und Bendzin (in Preussisch-Schlesien) russische Truppen angekommen, welche gegen Krakau vorrücken sollten.

D e s t r e i c h.

Am 2. d. traf der bisherige königl. sächs. Gesandte, am königl. preuß. Hofe, Gen. von Th'olla, von Breslau zu Prag ein. Vom 1. bis zum 3. d. sind durch letztere Stadt 7, theils kaiserl. französi., theils königl. sächs. Kuriere passirt.

S c h w e i z.

Der Schweiz. Oberst von Castella ist zum Brigadegeneral ernannt, und soll unter dem Fürsten von der Moskwa dienen. Man versichert, daß Kaiser Napoleon wieder 64 Dekorationen der Ehrenlegion für die Schweizertruppen bestimmt habe. Zwei sehr schöne Kompagnien vom 4. Schweizerregiment schiffen sich zu Strasburg für Holland ein. Der kaiserl. franz. Gesandte, Graf v. Talleyrand, ist am 3. d. mit seiner Gemahlin nach Zürich abgereiset.

Karlsruhe. [Das Lyceum betreffend.] Den Eltern, welche auf das künftige Schuljahr Kinder in das hiesige Lyceum zu übergeben gedenken, dient zur Nachricht, daß den 21., 22. und 23. dieses Monats die Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr zur Prüfung und Aufnahme derselben ausgesetzt sind.

Jeder Aufzunehmende, der nicht schon von einer andern inländischen Schule übertritt, muß nach Verordnung (Reg. Blatt 1809 No. XLIII. S. 367) mit einem von dem betreffenden Physikat ausgestellten, und von seinem Orts- und Amtsvorstande bekräftigten Zeugnis bewähren können, daß er entweder die natürliche Pockenkrankheit oder die Schutzpockenimpfung überstanden habe.

Gingegen muß, wer von einer andern Schule des Landes in das Lyceum übergehen will, mit einem Entlassungsschein aus jener versehen seyn.

Kinder, die in die unterste Klasse sich qualifiziren sollen, dürfen nicht weniger als sechs, und in der Regel nicht mehr als neun Jahre alt seyn. Sie müssen fertig deutsch und lateinisch lesen können, und im Schreiben von beiderlei Schrift einen guten Anfang gemacht haben. Es wird sehr gebeten, in Ansehung von Kindern, die diesen Bedingungen nicht entsprechen können, keine Zumuthungen zu machen.

Wer zu einer höhern Berufsbildung bestimmt, seinen Weg durch die eigentlichen Lyceumsklassen zu nehmen gedenkt, macht sich mit seiner Aufnahme verbindlich, an allen academismäßigen Lektionen der Klasse, in welcher er sich befindet, Theil zu nehmen.

Wer hingegen sich einem bürgerlichen Handwerks- oder Kunst-beruf zu widmen, und nach der Konfirmation die Schule zu verlassen gedenkt, kann aus der fünften Klasse, wenn er dieselbe absolvirt hat, und eben so noch aus der dritten und vierten in die mit dem Lyceum verbundene Realschülerklasse übergehen, die ganz zur zweimäßigen Vorbildung für jene Berufsarten angelegt und berechnet ist, und in Zukunft aus zwei Klassenabtheilungen bestehen wird. Sie hat bereits sehr hoffnungsvolle und in der letzten Prüfung mit Ehre bestandene Schüler, und die Eltern, welche noch Kinder für solche Bestimmung in der vierten und dritten Klasse des Lyceums haben, werden sehr eingeladen, dieselben diesem Institut anzuvertrauen, über dessen Einrichtung die Direktion auf Verlangen nähere mündliche Auskunft zu geben bereit ist.

Wer aber nur einzeln eine höhere Lektion des Lyceums zu benutzen wünscht, muß bereits in irgend einem Berufsfach als Lehrling eingetreten seyn, oder als Gehülfe darin arbeiten. Man hat sich in diesem Fall bei den Lehrern solcher Lektionen, und dann mit einem Gutachten von diesen bei der Direktion um den Zutritt zu melden.

Die Lektionen des künftigen Schuljahrs werden mit dem 26. dieses Monats ihren Anfang nehmen.

Karlsruhe, den 13. April 1813.

Die Direktion des Lyceums.

Mannheim. [Schulden-Liquidation.] Da sich nach dem Ableben des Königl. Baierschen botanischen Gärtners Johann Heinrich eine Unzureichigkeit der Masse zur Zahlung der Schulden gezeigt hat, so werden dessen sämtliche hier noch unbekannte Gläubiger aufgefordert, den 26. Mai 1813, Vormittags 10 Uhr, bei dem Großherzogl. Amtsevisorat dahier ihre Forderungen richtig zu stellen, und über den Vorzug zu streiten, wibrigensfalls sie von der vorhandenen Masse ausgeschloffen werden sollen.

Mannheim, den 10. März 1813.

Großherzogl. Badisches Stadtamt.
Kupprecht.

Nürnberg.

Bischofsheim am hohen Steg. [Vorladung.] Der Bürgersohn Mich. Burmann von Linz, welcher sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis außer Lands begeben, und in Genf niedergelassen hat, wird hiermit ediktaliter aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, und sich über seinen bösl. Austritt zu verantworten, da sonst gegen denselben, als bösl. Ausgetretenen Unterthanen, nach der Landeskonstitution verfahren werden wird.

Bischofsheim am hohen Steg, den 15. März 1813.

Großherzogl. Badisches Bezirksamt.
Erdler.

Offenburg. [Ediktalladung.] Benedikt Glattfelder von hier, welcher im Jahr 1793 von dem K. K. Infanterieregiment Bender desertirt, und seit diesem von seinem Leben keine Nachricht mehr ertheilt, wird hiermit auf Anrufen seiner nächsten Anverwandten ediktaliter aufgefordert, sich binnen einem Jahr und Tage hier einzufinden, und sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder

zu gewärtigen, daß seine nächsten Anverwandten, gegen Sicherheitsleistung, in den fürsorglichen Besitz und die Verwaltung dieses Vermögens eingewiesen werden sollen.

Offenburg, den 4. März 1813.

Großherzogl. Stadt- und erstes Landamt Alba.
Stuber.

Burm.

Kandern. [Vorladung.] Johann Baptist Herzog von Schliengen, Rekrut aus der Konfession pro 1813, ist aus der Garnison Karlsruhe treulos entwichen. Derselbe wird demnach aufgefordert, um so gewisser binnen 6 Wochen bei seiner Kompagnie oder der unterzeichneten Stelle sich einzufinden, als sonst Vermögenskonfiskation und das Weitere, was Rechtsens, gegen ihn erlangt werden soll.

Kandern, den 16. März 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Durer.

Lahr. [Wirthshaus-Versteigerung.] Aus der Gantmasse des jung Jakob Bollmar von Friesenheim wird bis Freitag, den 30. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Post- oder Adlerwirthshaus daselbst als ein Eigenthum versteigert werden: Ein zweiflügeliges steinernes sehr gut gebautes Wohnhaus, das Posthaus genannt, an der sehr frequenten Straße von Frankfurt nach Basel im Dorf Friesenheim gelegen, mit einem großen Hof, Scheuer, Stallung, Trotte, Schopf und 2 daneben liegenden Gärten, samt der auf dem Haus ruhenden Wirthschaftsgerechtigkeit zum Adler. Hiermit ist zugleich für den Steigerer der Genus eines vom ehemaligen Kloster Schutteren herrührenden in circa 75 Sester Acker und 11 Viertel Matten bestehenden, im besten Zustand befindlichen Schupflehngrus, auf die Zeit des alt Posthalters Bollmar verbunden. Die allenfallsigen Liebhaber werden zu diesem Steigerungsakt auf gedachten Tag und Stunde mit dem Anhang eingeladen, daß die nähern Steigbedingungen vor der Steigerung selbst werden eröffnet werden, und daß sich übrigens außerhalb des Amts Angefessene Steigerer mit den nöthigen legalen Zeugnissen über ihre Vermögensumstände und ihren Leumund zu versehen haben.

Lahr, den 31. März 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Frhr. v. Liebenstein.

Bühl. [Mühlen-Versteigerung.] Die vorher Kaver Bender'sche, nunmehr Gregor Graf'sche Mühle zu Unzhurst wird im Wege der Exekution Dienstag, den 27. April dieses Jahres, zu Oberwasser, nächst bei Unzhurst, in dasigem Hirschwirthshaus öffentlich versteigert werden. Diese Mühle besteht in einer Behaufung, Scheuer, Stallung und Hofrath, in dem sogenannten Mühlhof zu Oberwasser gelegen; dazu gehören anderthalb Tauen Matten an der Mühle, zwei Tauen auf der Lutschbuch und zwei Tauen die Breitmatt genannt, so ein Baron v. Nebelisches Erbtheil, und gedachtem Herrn Baron 14 Viertel Mülzer, 1 Sester 1/2 Brlg. Haber, 8 fl. Zins aus der Breitmatt, dann 2 Fastnacht- und 2 Kernbesäher, weiters dem Unzhurster Heiligen 1 Brlg. Wachs, der Gemeinde Oberwasser aber 6 fr. Bodenzins jährlich zinst.

Bühl, den 31. März 1813.

Großherzogliches Amtsevisorat.
Lind.

Mannheim. [Wäsche-Anzeige.] Die Mannheimer Tuchbleiche hat mit dem Monat April ihren Anfang genommen. Die Niederlage befindet sich gegenwärtig im Wioner Hofe bei Hrn. Fritsch, allwo die rohen Lächer und Garn, oder auch auf der Bleiche selbst bei Unterzeichnetem gegen Schein abgegeben werden. In Karlsruhe können Bestellungen für diese Wäsche in Nr. 15 im zweiten Stock in der Waldhornstraße gemacht werden.

Friedrich Durrer.